Verfügung

Förderung von ausgeschriebenen Schwerpunktprojekten zur Umsetzung des Zielbildes 2030+ in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn

Mit dem Zielbild 2030+ für das Erzbistum Paderborn, das am 23. Oktober 2021 veröffentlicht wurde, hat die Diözese u. a. profilierte <u>Schwerpunktbildungen</u> angeregt, mit welchen <u>diakonisch und missionarisch</u> in die Gesellschaft hineingewirkt werden soll. Die lebensverändernde Kraft des Evangeliums und der Einsatz für die Gesellschaft sind die beiden Grundperspektiven dieses Zielbildes für eine zukunftsgewandte Gestaltung der Pastoral.

Mit der jetzt ausgeschriebenen Förderung wird das Erzbistum Paderborn die Entwicklung solcher Schwerpunktsetzungen in den Pastoralen Räumen unterstützen.

Formale Voraussetzungen der Förderung:

Die Förderung von diakonischen und missionarischen Schwerpunkten bezieht sich auf von der Diözese <u>ausgeschriebene Projekte</u>, auf die sich nachfolgend genannte Antragstellende über das Antragsformular bewerben können. Die Schwerpunktsetzungen beziehen sich auf den gesamten Pastoralen Raum.

Der Vergabeausschuss koordiniert diese Ausschreibungsverfahren und legt die Maximalanzahl der zu fördernden Projekte fest.

a.) Antragstellende

Antragstellende können sein:

 Eine Kirchengemeinde (vorrangig die Kirchengemeinde am Sitz des Leiters) als Antragstellende für den gesamten Pastoralen Raum. Je nach Schwerpunkt ist eine Kooperation erforderlich. Darauf wird im Ausschreibungstext hingewiesen.

b.) Dauer, Art und Umfang der Förderung

Die Förderhöhe ist begrenzt auf einen Maximalbetrag von insgesamt 50.000 Euro je Antragstellendem für einen Zeitraum von 3 Jahren. Weiterhin wird festgelegt, dass der Förderbetrag mindestens 1000 Euro bei Vorliegen der Voraussetzungen betragen sollte.

Dabei sind Eigenmittel zu erbringen. Es handelt sich um eine Bezuschussung der Maßnahmen, so dass als Eigenleistung mindestens 10% der förderfähigen Kosten zzgl. der nicht förderfähigen Kosten aufzubringen sind. Der Nachweis der Finanzierung der Eigenmittel ist bei Antragstellung zu führen. Der Zuschuss wird pauschal gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht hierfür nicht.

Es können Sachkosten, Honorarkosten und Anschaffungen für die Projektabsicherung gefördert werden. Unter Honorarkosten können auch Honorare fallen, die über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren anfallen, solange die Steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zum Honorararbeitsverhältnis eingehalten sind und es sich nicht um eine Anstellungsverhältnis handelt.

Zu den förderfähigen Sachkosten gehört nicht die Bezuschussung von baulichen Maßnahmen.

Es können nur Projekte gefördert werden, für die anderweitig eine Förderung mit Kirchensteuermitteln nicht möglich ist und deren Förderung nicht aus anderen Gründen bereits abgelehnt wurde.

c.) Förderbedingungen

Für die Gewährung des Projektzuschlags sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Schriftliche Vorlage des Bewerbungsbogens einschließlich der

- Vorlage eines Finanzierungsplanes,
 - o einschließlich des Nachweises über eine gesicherte Finanzierung des verbleibenden nicht geförderten Betrages,
- Vorlage einer Stellungnahme des Leiters des Pastoralen Raumes,
- Vorlage einer Stellungnahme der zuständigen pastoralen Gremien,
- Bei Kooperationsprojekten: Erklärung des Kooperationspartners,
- Zustimmung des Antragstellenden für eine etwaige Einzelprüfung im laufenden Projekt,
- Erstellung eines jährlichen Zwischenberichts in den ersten beiden Jahren,
- Erstellung eines Abschlussberichts inkl. einer Evaluation und aussagefähigen Dokumentation der Projektergebnisse,
- Zustimmung zur Publizierung in kirchlichen und öffentlichen Medien,
- Aussagefähige Dokumentation zur Kommunikation im Rahmen der Bistumsentwicklung und gegebenenfalls Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Vertiefung und Auswertung.

d.) Verfahren

Anträge auf Gewährung des Zuschlags für die Umsetzung der ausgeschriebenen Schwerpunktprojekte sind schriftlich mit dem vorgegebenen Muster an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Frau Susanne Michelis - Bereich Finanzen, zu stellen. Die Ausschreibungen sind zeitlich befristet.

Bei Vorliegen aller Unterlagen erfolgt eine Beratung und Entscheidung im Vergabeausschuss. Die Mitglieder des Vergabeausschusses sind vom Generalvikar beauftragt. Die Kommunikation der Entscheidung, die Auszahlung, verwaltungstechnische Begleitung und Anforderung weiterer Berichte erfolgen durch den Bereich Finanzen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Mittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

rborn, 08.11.2024